NEULAND e.V.
Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung

NEULAND e.V. - An der Eiche 6 - 39356 Belsdorf

An das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
Referat 321 – Tierschutz
Rochusstraße 1

53123 Bonn

NEULAND e.V.
Vorstandssprecher
Projektmanagement
An der Eiche 6
39356 Belsdorf

Tel: (039055) 413
Fax: (039055) 99431
Mail: [redacted]@neuland-fleisch.de

Ausschließlich per E-Mail

Belsdorf, den 28.4.26

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (THKG), Stand 17.4.26

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme, der wir hiermit gerne nachkommen.
Als Pionier bei der Kennzeichnung und Vermarktung besonders tiergerechter Haltungsverfahren begrüßt der NEULAND-Verein, als landwirtschaftlicher Fachverband ausdrücklich den vorliegenden Referentenentwurf. Wir möchten aber auch darauf hinweisen, das im Sinne des Geistes der Vorschläge der Borchert-Kommission und der Zukunftskommission Landwirtschaft, die Kennzeichnung von Tierhaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Förderung und des Bau- und Genehmigungsrecht zu sehen sind. Insbesondere ist die Einstellung des Bundesprogram Umbau der Tierhaltung das falsche Signal für den gesellschaftlich geforderten Umbau der Tierhaltung. Nur das gemeinsame Angebot einer praktikablen Kennzeichnung, Förderung und Änderung des Bau- und Genehmigungsrechts ermöglicht den landwirtschaftlichen Betrieben der Nachfrage des Marktes nachzukommen und damit heimischen landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zu geben an der Wertschöpfung teilzunehmen.
Neben der positiven grundsätzlichen Würdigung des Referentenentwurfs sehen wir aber auch noch Nachbesserungsbedarf, den wir nachfolgend benennen.

1. Die Möglichkeit des vollumfänglichen „**Downgradings**“ und die verpflichtende Kennzeichnung **ausländischer Lebensmittel** finden unser volle Zustimmung.
2. Um den notwendigen **bürokratischen Aufwand weiter zu reduzieren**, bitten wir zu überprüfen, ob die Registrierungspflicht bei den Bundesländern für inländische Betriebe und bei der BLE für ausländische Betriebe nicht über die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung zu regeln ist. D.h. das in das Inverkehrbringen durch eine Zertifizierung nachzuweisen. Durch die nationale Umsetzung der EmpCo - Richtlinie sind ab September 2026 die meisten Schweinehalter verpflichtet im Rahmen der Vermarktung der Fleisch- und Wurstwaren mit einem Nachhaltigkeitssiegel ein Zertifizierungssystem nachzuweisen.
3. Im Referentenentwurf fehlen Regelungen für **verarbeitete Fleisch- und Wurstwaren**. Diese wäre aber gerade für eine Beeinflussung der Marktstrukturen wichtig, um

Verbrauchern und Verbraucherinnen eine weitere Orientierung für ihre Kaufentscheidung geben zu können.

4. Bei den Regelungen für die Haltungsform „Frischluftstall“ erwarten wir **Rechtssicherheit** für die Landwirtschaft.
   A) Nach der Regelung im Referentenentwurf ist in der 2. Haltungseinrichtungsvariante ein Auslauf und eine Bodenfläche von 1,1 m² bei einem Gewichtsabschnitt von 50 – 120 kg (Tabelle 3)gefordert. Nicht geklärt ist wie groß ein Auslauf sein muss und wie er definiert ist. Hier schlagen wir die Definition der AG-Schweine der Borchert-Kommission vom März 2021 vor. (siehe Anlage). Aus der Logik der 1. Variante ergibt sich, dass die gesamte Bodenfläche nicht geringer sein sollte wie bei Stufe 1 (1,3 m³). Da ein Auslauf mit 0,2 m² zu klein wäre, schlagen wir 0,4 m² vor.
   B) Bei Variante 1 wird in Absatz f) ein Liegebereich der einen Performationsgrad von höchstens 5 % aufweist gefordert. Bei Variante 2 gibt es diese Vorschrift nicht. Es ist also nicht nachvollziehbar und führt zur Verbrauchertäuschung, warum es hier unterschiedliche Regelungen gibt.
5. Neu ist in dem Referentenentwurf die Aufnahme von Regelungen für die Herkunft von Ferkeln. Das betrifft für Sauen Haltungseinrichtungen für die Gruppenhaltung, Abferkelbucht und der Beschränkung der Fixierung. Für die Haltungsform Auslauf/Weide empfehlen wird die Anforderungen an die Haltung von Ferkeln nach Abschnitt II nach Satz 3 (1-3)**ohne die Übergangsfristen** von § 45 Absatz 11 b zu ändern. Damit wollen wir Wettbewerbsverzerrungen vermeiden, die entstehen, wenn Programme für Auslauf/Weide die Ferkelherkunft nicht regeln brauchen.

Anlage:

Definition Auslauf der AG Schweine der Borchert-Kommission vom März 2021:

Ein Auslauf bietet den Schweinen die Möglichkeit, sich außerhalb des umbauten Stallgebäudes (Warmstall) dem Außenklima mit den jahreszeitlichen Temperaturen und Luftfeuchtigkeiten auszusetzen. Der ständige Wechsel und die damit verbundenen, sich ändernden Tageslichtintensitäten bieten weitere Reize. Der Auslauf ist eine bauliche Einrichtung, bietet den Tieren eine zusätzliche Fläche mit unterschiedlichen klimatischen, optischen und akustischen Reizen und trägt somit zur Abwechslung bei. Er kann Funktionsbereiche übernehmen.
Der Boden kann planbefestigt oder perforiert sein. Der Auslauf, innen- oder außenliegend, kann dabei überdacht, teilweise überdacht oder offen sein.
Der Schutz vor Wildtieren muss gegeben sein (Biosicherheit).
Eine gezielte Abluftführung des Auslaufes ist nicht möglich. Geschlossene Stallbereiche können mit konventioneller Abluftführung ausgestattet sein.
Wird der Auslauf nicht überdacht, ist ein Sonnenschutz notwendig.
Werden Ausläufe eingeplant, wird normalerweise der Kotplatz der Schweine dort angelegt. Dadurch wird innerhalb des Stalles die Belastung aus dem Freisetzen von Ammoniak aus Kot und Harn gesenkt.
Der Auslauf kann für Ställe der Stufe „Außenklimareiz“ eine Möglichkeit des Außenklimareizes darstellen.
Für Ställe der Stufe „Auslauf“ soll bei Mastschweinen oder Zuchtläufern im Auslauf mindestens 0,5 m² je Platz betragen.

Gez. [redacted] Vorstandssprecher NEULAND e.V.